



Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Wehnath nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Wehnath mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), in der am 15.04.2024 geltenden Fassung, festgestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 01.07.2024 Az.: 35.22-2024-0069878 FNP/68 die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof im Bereich des Gewerbegebietes Wehnath genehmigt.

Der Änderungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus in Denkingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Reichshof www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen einsehbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht

worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 17.07.2024

Gemeinde Reichshof

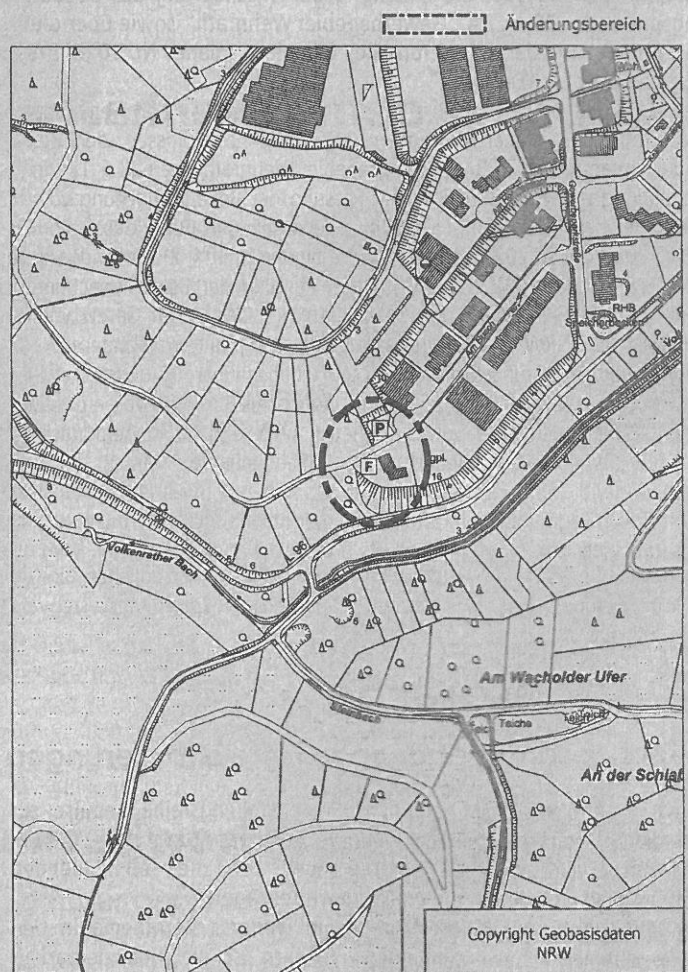
Der Bürgermeister

-Gennies-



Übersichtsplan

zur 100. Änderung des FNP und zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30
"Gewerbegebiet Wehnath, 1. BA"



Bekanntmachung

Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnath I. BA“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnath I. BA“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der am 15.04.2024 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der am 15.04.2024 geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehnath I. BA“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Denkingen, Hauptstraße 12,